



Ordnungswegweiser Markkleeberg

Alles schon geregelt

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

jede Stadt hat ihr Gesicht. Markkleebergs zahlreiche Stadt- und Ortsteile sind durchmischte Lebensräume, bestehend aus Wohn-, Erholungs- und Gewerberäumen. Dieses Miteinanderleben führt im Alltagsleben mitunter zu Ärgernissen und Belästigungen.

Dieser Wegweiser soll Ihnen bei bestimmten Problemen und unklaren Sachverhalten weiterhelfen – denn eigentlich ist „Alles schon geregelt“.

Der vorliegende Wegweiser des Ordnungsrechts für die Stadt Markkleeberg beinhaltet Sachverhalte, Tatbestände und Ordnungswidrigkeiten von A – Z, welche grundsätzlich durch die Ortpolizeibehörde (Stadtverwaltung Markkleeberg) bzw. durch die Kreispolizeibehörde (Landratsamt Landkreis Leipzig) abgewehrt, geahndet und verfolgt werden können.

Auf den folgenden Seiten finden Sie in alphabetischer Reihenfolge diejenigen Stichworte erläutert, die im Markkleeberger Alltag immer wieder auftauchen. Unter den Schlagworten sind – mit laufender Nummer versehen – die gesetzlichen Regelungen vermerkt, die anzuwenden sind.

Bitte beachten Sie, dass diese Übersicht nicht abschließend ist. Es wird keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen übernommen.

Für Fragen, Hinweise und Anregungen können Sie sich gerne an uns wenden.

Ihre Stadtverwaltung Markkleeberg

Impressum:

Herausgeber:

Stadtverwaltung Markkleeberg
Amt für Recht und Ordnung
Raschwitz Straße 34a
04416 Markkleeberg
ordnungsamt@markkleeberg.de
www.markkleeberg.de

Layout: Stadtverwaltung Markkleeberg.

Druck: WirmachenDruck GmbH. Klimaneutraler Druck auf FSC zertifiziertem Recyclingpapier.

Auflage: 3. Auflage, 1.000 Exemplare.

Alle Rechte und die inhaltliche Verantwortung liegen beim Herausgeber.

Fotos: pixabay.

Copyright: Juli 2021. Nachdruck, auch auszugsweise, ist nicht gestattet.



Brandschutz	(1) Abbrennen offener Feuer (2) Verbrennen von Gartenabfällen (3) Feuerwerke (4) Grillen	(5) Feuer im Wald bzw. in der Nähe eines Waldes		
Gewerbe	(6) Gewerbean-/abmeldung (7) Gewerbeunterhaltung	(8) Betriebsbeginn/Betriebsaufgabe (9) Verlegung der Betriebsstätte innerhalb der Gemeinde (10) Änderung des Gewerbegegenstandes	(11) Reisegewerbe (12) Marktwesen (13) Märkte an Sonn-/Feiertagen	(14) Floh-/Antik-/Trödelmärkte (15) Gaststätten - Rauchen - Sperrzeitregelung
Grundstücke und Grundstückspflege	(17) Zustand von Grundstückseinfriedungen, Antennen, Fahnen, Türen, Schaukästen, Fenstern, Blumentöpfen, Markisen, Blumenkästen, Fensterläden, Hauswände		(18) Grundstückseinfriedungen (19) Grundstücksgrenzen (20) Gehwegreinigung	(21) Baum-/Heckenüberhang (22) Baum-/Heckenverschnitt, Baumfällung (23) Hausnummern
Lärm	(24) Lärm allgemein (25) Lärm durch Musik/Fernsehen (26) Lärm Sonn-/Feiertage	(27) Haus-/Gartenarbeiten (28) unnötiges Laufenlassen von Kfz-Motoren u.ä. (29) Lärm von Spielplätzen	(30) Einwerfen von Wertstoffen außerhalb der dafür vorgesehenen Einwurfzeit sowie an Sonn- und Feiertagen (Altglassammelcontainer)	(31) Lärm durch Gaststätten/Veranstaltungen/priv. Feiern (32)/(33) Mittagsruhe/Nachtruhe (34) Lärm durch Tiere
Öffentliche Einrichtungen und öffentlicher Verkehrsraum	(35) Abfallbehälter (36) Gartenabfälle (37) Sperrmüll	(38) Container (39) Abgestellte Fahrzeuge (40) Eisflächen	(41) Sammlungen (42) Sondernutzung (43) Versammlungen/Demonstrationen	(44) Plakatierung (45) Ver-/Entsorgungseinrichtungen (46) Verkehrsraumeinschränkungen (47) Wohnungs-/Hausumzüge
Störungen und Belästigungen der Allgemeinheit	(48) Abfall (49) illegale Abfallentsorgung (50) Beschädigung/Beschmutzung		(51) Drohnen (52) Fundsachen (53) Ölflecken	(54) Verunreinigung von Verkehrsflächen
Tiere	(55) Haustiere (56) gefährliche Hunde (57) Anlein-/Maulkorbpflicht (58) Hundestrand	(59) Verunreinigung durch Hunde/Beseitigung Hundenotdurft (60) Tiere auf Verkehrsflächen, Sport-/Freizeitflächen...	... Grün-/Erholungs-/ Parkanlagen (61) Pferde auf öffentlichen Verkehrsflächen/im Wald/auf Privatgrundstücken (62) Schädlingsbekämpfung	(63) Tierlärm (64) Wildtierfütterung an den Seen (65) Fundtiere
Winterdienst	(66) Kommunaler Winterdienst (67) Winterdienst durch Straßenanlieger (68) Eiszapfen-/Schneeüberhänge			



Brandschutz

1 **Abbrennen offener Feuer (Lagerfeuer, Brauchtumsfeuer wie Oster-, Martins- oder Johannisfeuer)**

Generell ist das Entfachen von Lagerfeuern auf Privatgrundstücken durch die Eigentümer bzw. mit deren Zustimmung und unter Beachtung nachbarrechtlicher Grundsätze erlaubt.

Wenn das Abbrennen fester Stoffe im Freien zu Rauchbelästigungen führt, kann dies nach §§ 906, 1004 BGB abgewehrt werden, wenn der Rauch eine wesentliche Beeinträchtigung darstellt und auf das Grundstück des Nachbarn zieht.

Grundsätzlich dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz und sonstigen Abfällen ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

Zum Schutz von Tieren ist das Abbrennmaterial am Tag des Entzündens umzuschichten.

Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.

Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder den Vorschriften entsprechend zu entsorgen.

Soweit ein gefahrenloses Abbrennen nicht gewährleistet werden kann, ist das Feuer zu untersagen bzw. kann mit Auflagen verbunden werden. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes u.s.w. sein. Maßgeblich für die erforderliche Waldbrandgefahr ist die jeweilige Waldbrandwarnstufe.

Wenn das Feuer auf einen Werktag fällt, ist es dem Amt für Recht und Ordnung mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Fällt das Feuer auf einen Sonn- oder Feiertag, muss die Anzeige mindestens 48 Stunden vorher erfolgen. Das Feuer ist so abzubrennen, dass unbeteiligte Personen nicht belästigt werden. Weiterhin ist das Abbrennen den Rettungsinstitutionen (Rettungsleitstelle, Polizei und/ oder Feuerwehr) innerhalb 24 Stunden vor dem Feuer anzuzeigen.

Das Anzeigeformular erhalten Sie im Amt für Recht und Ordnung bzw. unter www.markkleeberg.de.

>>> SächsBRKG

>>> SächsNRG

2 **Verbrennen von Gartenabfällen (Siehe auch Gartenabfälle)**

Pflanzliche Gartenabfälle dürfen in der Regel nicht verbrannt werden. Die Abfälle können auf dem Grundstück kompostiert oder auf Wertstoffhöfen des Landkreises Leipzig abgegeben werden.

>>> § 28 Abs. 1 KrWG

3 **Feuerwerke**

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nur in der Zeit vom 31.12. bis 01.01. abgebrannt werden.

In der Zeit vom 02.01. bis 30.12. dürfen pyrotechnische Gegenstände nur von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG sind. Anderen Personen als den vorgenannten erteilt die Stadt Markkleeberg keine Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen von (selbstgekauften) Feuerwerken.

Wenn Sie sich als Anwohner durch ein Feuerwerk in Ihrer Nachbarschaft gestört oder sich durch vermehrte Feuerwerke belästigt fühlen, können Sie dies gegenüber der Stadt Markkleeberg schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss den Tag, die Uhrzeit sowie die korrekte Anschrift enthalten, wo das Feuerwerk abgebrannt wurde. Ordnungswidrigkeiten werden durch die Landesdirektion Sachsen geahndet.

>>> SprengG

4 **Grillen**

In Markkleeberg sind Koch- und Grillfeuer mit handelsüblichen Grillmaterialien mit Ausnahme des Cospudener und Markkleeberger Sees nicht anzuzeigen.

An beiden Seen sind Grillplätze eingerichtet, die bei der EGW Wachau angemietet werden können. Mehr unter <http://www.markkleeberger-see.de/>.

>>> Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes „Cospudener See“

>>> Verordnung des Landkreises Leipziger Land zur Regelung des Umfangs des Gemeindegebrauchs für den Markkleeberger See vom 28.03.2007

>>> Besucherordnung für das Erholungsgebiet Markkleeberger See

5 **Feuer im Wald bzw. in der Nähe eines Waldes**

Im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m dazu darf außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten Feuerstelle nur mit Genehmigung der Forstbehörde Feuer angezündet, unterhalten oder offenes Licht (z.B. Petroleumlampen) gemacht werden.

>>> § 15 Abs. 1 SächsWaldG



Gewerbe

6 Gewerbeanmeldung/ -abmeldung

Der Beginn und/oder die Aufgabe des selbständigen Betriebs eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle sind bei dem Gewerbeamt Markkleeberg anzuzeigen.

Die entsprechenden Formulare erhalten Sie im Amt für Recht und Ordnung bzw. unter www.markkleeberg.de.

7 Gewerbeunterhaltung

Für Gewerbetreibende und Gewerbebetriebe, welche ihren Hauptbetriebssitz, eine Zweigniederlassung oder eine unselbständige Zweigstelle im Stadtgebiet Markkleeberg unterhalten bzw. unterhalten wollen, ist das Gewerbeamt Markkleeberg zuständig.

8 Betriebsbeginn/ -aufgabe des Gewerbes

liegt dann vor, wenn

- (1) der Betrieb (Haupt-, Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle) neu begonnen bzw. vollständig aufgegeben wird,
- (2) der Betrieb (Haupt-, Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle) in einen anderen Meldebezirk (= Stadt/ Gemeinde) verlegt wird,
- (3) bei Personengesellschaften ein anzeigepflichtiger Gesellschafter/in aus der Firma eintritt bzw. austritt,
- (4) die Rechtsform der Firma gewechselt wird (z. B. von Einzelfirma zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
- (5) bei juristischen Personen eine Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz vollzogen wird, wobei sich eine neue Handelsregisternummer ergibt oder
- (6) ein Eigentümerwechsel vollzogen wird (= Abmeldung des alten Eigentümers/ Anmeldung des neuen Eigentümers).

9 Verlegung der Betriebsstätte innerhalb der Gemeinde

7

Siehe Änderung des Gewerbegegenstandes

Änderung des Gewerbegegenstandes

10

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle

- (1) innerhalb des Meldebezirks Markkleeberg verlegt oder
- (2) den Gegenstand des Gewerbes wechselt oder auf Waren oder Leistungen ausdehnt, die bei Gewerbetreibenden der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, ist verpflichtet dies, bei dem Gewerbeamt Markkleeberg gleichzeitig anzuzeigen.

Unter „Verlegung“ ist die Betriebsverlagerung (der Haupt- oder Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle) zu verstehen. Dies bedeutet, wenn der Betrieb innerhalb des Stadtgebietes Markkleeberg seinen Standort wechselt (z. B. von Rathausstraße 12 nach Hauptstraße 3).

Ein „Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes“ liegt vor, wenn das bisherige Angebot nicht mehr fortgeführt wird und durch ein neues ersetzt wird (Branchenwechsel). Eingeschlossen ist hier auch der Handelsstufenwechsel (z. B. von Einzelhandel zu Großhandel).

Wird das bisherige angezeigte Angebot um weitere Waren oder Leistungen ergänzt, liegt eine „Ausdehnung des Gewerbegegenstandes“ vor, wenn sie bei Gewerbetreibenden der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich ist.

Reisegewerbe

11

Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben:

- (1) Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
- (2) unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausgeübt werden.

Derjenige, der ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis in Form einer Reisegewerbekarte. Schausteller müssen zusätzlich eine Schaustellerhaftpflichtversicherung nach der Schaustellerhaftpflichtverordnung abschließen. Sowohl die Reisegewerbekarte als auch die Schaustellerhaftpflichtversicherungspolice sind stets mit sich zu führen.

Die Änderung der Wohnanschrift ist dem Gewerbeamt unverzüglich mitzuteilen. Die Änderung wird in der Reisegewerbekarte vermerkt und ist für Sie kostenfrei.

Eine befristete Reisegewerbekarte kann verlängert oder unbefristet ausgestellt werden. Nach Ablauf der Gültigkeit der Reisegewerbekarte darf das Gewerbe nicht mehr ausgeübt werden und die Reisegewerbekarte ist dem Gewerbeamt zurückzugeben.

Das Sortiment kann jederzeit auf Antrag des Gewerbetreibenden durch das Gewerbeamt erweitert werden. Zu beachten ist jedoch, dass im Reisegewerbe die verbotenen Tätigkeiten nach § 56 GewO nicht ausgeübt werden dürfen.

8

Ausschank von alkoholischen Getränken an Dritte gegen Entgelt im Reisegewerbe

Zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen, alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 GewO (= alkoholische Getränke auf festgesetzten Wochenmärkten, soweit sie aus selbst gewonnen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden) und alkoholische Getränke, die im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

Bitte beachten Sie, dass ein dauerhafter Alkoholausschank im Reisegewerbe nicht möglich ist.

Ausübung des Reisegewerbes auf Straßen, Gehwegen, Plätzen

Die Ausübung des Reisegewerbes auf Straßen, Gehwegen oder Plätzen bedarf der Sondernutzungserlaubnis. Diese können Sie im Amt für Recht und Ordnung beantragen.

12 Marktwesen

Möchten Sie einen Wochenmarkt, ein Volksfest, einen Jahrmarkt, eine Messe, Ausstellung oder einen Spezialmarkt durchführen, können Sie eine sog. Marktfestsetzung beim Gewerbeamt Markkleeberg beantragen.

Im Rahmen der Marktfestsetzung kann die Veranstaltung unter einer Reihe von Privilegien (sog. Marktprivilegien) durchgeführt werden. Die Marktprivilegien befreien den Veranstalter von bestimmten Ver- und Geboten. Zum Beispiel kann die Veranstaltung bzw. der Stand ohne vorherige Gewerbeanzeige oder Reisegewerbekarte durchgeführt bzw. betrieben werden. Bitte beachten Sie, dass für einen Getränkeausschank eine Anzeigepflicht beim Gewerbeamt besteht, soweit bisher keine entsprechende Reisegewerbekarte ausgestellt wurde.

Weiterhin können bei der Marktfestsetzung abweichende Regelungen vom Sächsischen Ladenöffnungsgesetz sowie des Sonn- und Feiertagsgesetz getroffen werden, so dass Waren auch an dem festgesetzten Sonn- und Feiertag angeboten und verkauft werden können.

Der Antrag auf Festsetzung einer Veranstaltung ist vom Veranstalter ca. acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Gewerbeamt Markkleeberg einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass die Festsetzung eines Marktes den Veranstalter zur Durchführung verpflichtet.

>>> §§ 64 ff. GewO

13 Märkte an Sonn- und Feiertagen

In der Regel darf an Sonn- und Feiertagen kein Verkauf stattfinden.

Gerade Trödelmärkte, die gern privat organisiert werden, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden.

Ausnahmegenehmigungen erteilt das Landratsamt des Landkreises Leipzig.

>>> Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz

Floh-, Antik- und Trödelmärkte

14

privat

Märkte, die den Charakter eines Floh- Antik- oder Trödelmarktes haben und im überwiegendem Teil von privaten Anbietern durchgeführt werden, die weder ein stehendes Gewerbe noch ein Reisegewerbe betreiben, sondern einmalig Waren anbieten, fallen unter die Rubrik der privaten Märkte.

Diese Märkte sind nicht festsetzbar und haben somit keine Marktprivilegien. Daher dürfen sie nicht an Sonn- und Feiertagen stattfinden, da keine Befreiung von den Ladenöffnungszeiten möglich ist.

gewerblich

Märkte, die den Charakter eines Floh- Antik- oder Trödelmarktes haben und im überwiegendem Teil von gewerblichen Anbietern durchgeführt werden, d.h. von Personen, die entweder ein Reisegewerbe oder ein stehendes Gewerbe betreiben, fallen unter die Rubrik der gewerblichen Märkte im Sinne der Gewerbeordnung.

Diese Märkte sind festsetzbar und genießen Marktprivilegien. Befreiungen vom Sächsischen Ladenöffnungsgesetz sowie vom Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz sind grundsätzlich möglich. Über die Befreiungen entscheidet das Landratsamt des Landkreises Leipzig.

Gaststätten

15

Wer in Markkleeberg eine Gaststätte betreiben möchte, hat dies dem Gewerbeamt Markkleeberg spätestens vier Wochen vor Betriebsbeginn anzuzeigen. Die Anzeige steht einer Gewerbebeanmeldung gleich.

In der Anzeige ist anzugeben, ob der Ausschank alkoholischer Getränke und/oder die Zubereitung von Speisen beabsichtigt ist.

Die Anzeigepflicht besteht auch bei

- (1) Betrieb von Zweigniederlassungen,
- (2) Betrieb von unselbstständigen Zweigstellen,
- (3) Verlegung der Betriebsstätte und
- (4) Ausdehnung des Angebots auf alkoholische Getränke und/oder Zubereitung von Speisen.

Vereine und Gesellschaften, die kein Gaststättengewerbe an sich betreiben, haben einen Alkoholausschank innerhalb von vier Wochen formlos gegenüber dem Gewerbeamt Markkleeberg anzuzeigen.

Sofern ein Alkoholausschank beabsichtigt ist, prüft das Gewerbeamt Markkleeberg die Zuverlässigkeit des Anzeigepflichtigen. Sofern die Zuverlässigkeit gegeben ist, stellt das Gewerbeamt auf Antrag eine (ggf. gebührenpflichtige) Bescheinigung darüber aus.

Einer Zuverlässigkeitsprüfung bedarf es nicht, wenn der Anzeigepflichtige eine behördliche Zuverlässigkeitsbescheinigung vorlegt, die nicht älter als ein Jahr ist.

>>> § 2 Abs. 1 Sächs-GastG

Rauchen

In Gaststätten besteht grundsätzlich Rauchverbot. Ausgenommen sind Bier-, Fest- und Weinzelte sowie die Außengastronomie und die im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten (z.B. Imbissstände).

Ausnahmen:

Gaststättenbetreiber können abgetrennte Räume für Raucher einrichten. Diese Raucherräume dürfen allerdings nur Nebenräume sein, um den Anteil der Nichtraucher an der Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.

Die Raucherräume müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein. Deutliche Erkennbarkeit setzt voraus, dass die Hinweisschilder eine gewisse Mindestgröße haben und in gut lesbarer Schrift gestaltet sind.

Neben dem Raucherraum muss mindestens ein weiterer Gastraum für Nichtraucher vorhanden sein.

Das Gesetz fordert eine vollständige Abtrennung der Nebenräume für Raucher. Vorhänge oder sonstige lose Abtrennungswände (sog. Spanische Wände) reichen nicht aus. Durch die Raucherräume darf die Luftqualität in den Nichtraucherräumen nicht beeinträchtigt werden. Zu diesen abgetrennten Raucherräumen dürfen Minderjährige keinen Zutritt haben.

Es muss übrigens kein Raucherraum eingerichtet werden. Es ist die freie Entscheidung des Gastwirts, ob er einen Nebenraum als Raucherraum deklariert oder eine komplett rauchfreie Gaststätte führt.

Betreiber von Einraumgaststätten mit weniger als 75 m² Gastfläche können entscheiden, ob sie das Rauchen in ihrem Unternehmen gestatten. Dies muss allerdings im Eingangsbereich gekennzeichnet werden. Minderjährigen muss der Zutritt dann verwehrt werden.

Bei privaten Veranstaltungen (geschlossenen Gesellschaften) gilt das Rauchverbot in Gaststätten nicht.

Die Hinweis-, Aufsichts- und Maßnahmepflicht bezüglich des Rauchverbots obliegt den Gaststättenbetreibern/-innen, also den Inhabern der gaststättenrechtlichen Erlaubnis.

Sollte der Wirt dauerhaft unterlassen, das Gesetz umzusetzen, so kann ihm in letzter Konsequenz die gaststättenrechtliche Erlaubnis entzogen und ein Bußgeld verhängt werden.

Der Raucher handelt ordnungswidrig, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig trotz Rauchverbots in einer Gaststätte raucht. Auch hier kann ein Bußgeld verhängt werden.

>>> §§ 1 ff. SächsNSG

Sperrzeitregelung

Im Gastgewerbe beginnt die Sperrzeit 5:00 Uhr und endet 6:00 Uhr.

Für Spielhallen und öffentliche Vergnügungsstätten auf Jahrmärkten und Rummelplätzen gilt eine gesonderte Sperrzeit von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr.

Während der Sperrzeit muss die Gaststätte, Spielhalle, öffentliche Vergnügungsstätte geschlossen bleiben.

In der Nacht zum 01. Januar, 1. Mai und 2. Mai ist die Sperrzeit aufgehoben.

>>> § 9 SächsGastG

Vorübergehender Alkoholausschank gegen Entgelt an Dritte

16

Aus besonderem Anlass kann vorübergehend ein Alkoholausschank an Dritte gegen Entgelt erfolgen.

Ein besonderer Anlass liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt (z.B. Sportveranstaltungen, Stadtfeste, Weinfeste).

Der Alkoholausschank ist dem Gewerbeamt mindestens zwei Wochen vor dessen Beginn schriftlich anzuzeigen. Folgende Angaben werden benötigt:

- Name Antragsteller
- Anschrift Antragsteller
- Ort, Zeit und besonderer Anlass des Alkoholausschanks.

>>> § 2 Abs. 2 S. 3 SächsGastG

>>> § 2 Abs. 2 S. 1 SächsGastG



Grundstücke und Grundstückspflege

17 Zustand von Grundstückseinfriedungen, Antennen, Fahnen, Türen, Schaukästen, Fenstern, Blumentöpfen, Markisen, Blumenkästen, Fensterläden, Hauswände, Schneeüberhängen, Eiszapfen

Wer in seinem Verantwortungsbereich Gefahrenquellen schafft, hat die ihm zumutbaren notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu treffen. Diese sog. Verkehrssicherungspflicht trifft in erster Linie Grundstückseigentümer oder Pächter. Sie müssen Maßnahmen zur Beseitigung verkehrsgefährdender Situationen treffen, da sie sich anderenfalls haftbar machen.

Siehe auch „Winterdienst- Eiszapfen, Schneeüberhänge“

>>> §§ 823 ff BGB

>>> § 1 i. V. m. § 12 SächsPBG

18 Grundstückseinfriedungen

Jeder Nachbar darf sein Grundstück einfrieden, das heißt einen Zaun, eine Hecke oder eine sonstige Grundstücksbegrenzung auf seinem Grundstück errichten. Eine Einfriedungspflicht besteht jedoch nicht. Solange der Nachbar dabei auf seinem Grundstück bleibt und die Vorschriften anderer ggf. vorrangiger Gesetze, insbesondere des Baurechts, einhält, darf er die Einfriedung nach seinem Geschmack gestalten.

Anders ist dies, wenn die Einfriedung direkt auf die Grenze gesetzt werden soll. In diesem Fall muss sie ortsüblich sein, das heißt in gleicher Form in der näheren Umgebung durchgängig vorkommen. Errichtet der Nachbar eine nicht ortsübliche Einfriedung auf der Grenze, so kann der Eigentümer von ihm verlangen, diese Einfriedung wieder zu beseitigen.

>>> SächsNRG

19 Grundstücksgrenzen

Insbesondere bei kleineren Grundstücken, wie sie im großstädtischen Bereich häufig vorkommen, entsteht gelegentlich Streit zwischen den Nachbarn, wenn durch die Pflanzung eines Baumes in der Nähe der Grenze die Lichtverhältnisse auf dem angrenzenden Grundstück beeinträchtigt werden.

Die Entfernung neugepflanzter Bäume, Hecken, Sträucher usw. beträgt:

- (1) Pflanzhöhe innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
 - bis 2 m: Grenzabstand mindestens 0,5 m
 - über 2 m: Grenzabstand mindestens 2 m
- (2) Pflanzhöhe außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
 - Höhe unbegrenzt: Grenzabstand mindestens 1 m

Der Abstand ist die kürzeste waagerechte Entfernung zwischen der Grenze und der Mitte des Baumstammes, des Strauches oder der Hecke an der Stelle, an der die Pflanze aus dem Boden austritt.

Beachtet der Eigentümer bei der Anpflanzung diesen Grenzabstand nicht, hat der Nachbar das Recht, die Einhaltung des Abstandes zu fordern. Der Eigentümer hat dann die Wahl, ob er die Pflanze beseitigt oder auf die zulässige Höhe zurückschneidet. Das Gleiche gilt, wenn die Bepflanzung im Laufe der Jahre den zulässigen Grenzabstand unterschreitet.

Die nach dem Nachbarrechtsgesetz vorgesehenen Grenzabstände müssen nicht in allen Fällen eingehalten werden. An der Grenze zu dem Gemeingebrauch dienenden Flächen (z.B. Straßen, Spielplätze, Sportanlagen, Parkplätze und Ähnliches) brauchen keine Grenzabstände eingehalten werden. Das Gleiche gilt, wenn die Anpflanzungen hinter einer Wand oder Mauer errichtet werden und diese nicht überragen.

>>> §§ 9 ff. SächsNRG

Gehwegreinigung

20

Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben, obliegt es, die Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Schnittgerinne und die unbefestigten Flächen der im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume zu reinigen.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die ganze Länge und Breite des Gehweges, der an die jeweiligen Grundstücke grenzt ohne Rücksicht auf seinen Ausbauzustand.

Sind auf keiner Straßenseite Gehwege vorhanden, so gelten die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m als Gehweg.

In Straßen mit einseitigen Gehwegen trifft die Reinigungspflicht den Straßenanlieger, dessen Grundstück an dem Gehweg grenzt oder zu ihm einen Zugang/Zufahrt hat.

Die Gehwege und Schnittgerinne sind bei Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich, zu reinigen.

Bitte beachten Sie, dass zur Reinigung der Gehwege keine umweltschädigenden Mittel eingesetzt werden dürfen.

>>> Gehwegreinigungssatzung der Stadt Markkleeberg

>>> SächsStrG

21 Baum- und Heckenüberhang

Es kommt immer wieder vor, dass an Kreuzungen, Einmündungen sowie Geh- und Radwegen Behinderungen durch überhängende Äste und zu breit oder zu hoch wachsende Hecken bestehen.

Beachten Sie daher das „Lichtraumprofil“ wenn Ihr Grundstück an öffentliche Verkehrsflächen angrenzt. Die Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind bezogen auf die Straße bis auf eine Höhe von 4,50 Meter zurückzuschneiden. Im Bereich der Gehwege beträgt die erforderliche Rückschnitthöhe 2,50 Meter.

Sie als Grundstückseigentümer sind verkehrssicherungspflichtig und haften für Unfälle und Schäden, die durch Überwuchs Ihrer Begrünung entstehen können.

>>> §§ 823 ff BGB

>>> § 1 i. V. m. § 12 SächsPBG

22 Baum- und Heckenverschnitt, Baumfällung

Innerhalb des absoluten Beseitigungsverbot in der Zeit vom 01.03. – 30.09. jeden Jahres, darf der jährliche Austrieb von Hecken und Sträuchern unter Beachtung von evtl. Nestern geschnitten werden. Gehölze dürfen nicht gerodet werden.

Ein Pflegeschnitt an Bäumen aus Gründen der Verkehrssicherung ist unter Beachtung von evtl. Nestern gestattet.

>>> BNatSchG

>>> SächsNatSchG

>>> BArtSchV

>>> Bußgeldkatalog- Umweltschutz

>>> SächsNRG

>>> Gehölzschutzsatzung

23 Hausnummern

Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der festgesetzten Nummer zu versehen. Sowohl der Straßename als auch die Hausnummer haben den Zweck, dass Rettungskräfte sich im Notfall orientieren können.

>>> § 126 Abs. 3 BauGB,

>>> § 5 Abs. 4 SächsGemO,

>>> Hausnummernsatzung der Stadt Markkleeberg



Lärm

Lärm allgemein

24

Wer ohne berechtigten Anlass bzw. in einem unzulässigen Ausmaß vorsätzlich Lärm erzeugt, der zur Belästigung oder Gesundheitsschädigung der Allgemeinheit oder Nachbarschaft geeignet ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Für die Feststellung und Beurteilung von Lärmbelästigungen ist die Immissionsschutzbehörde des Landkreises Leipzig zuständig. Diese kann Lärmmessungen durchführen und ggf. Maßnahmen zur Lärminderung anordnen.

Bei akuten Lärmproblemen (z.B. in der Nacht oder am Wochenende) ist die Polizei zu verständigen, da nur sie für zeitnahe Lärminderung bzw. Lärmbeseitigung (z.B. durch Platzverweise, Beschlagnahme) sorgen kann.

>>> § 117 OWiG

>>> SächsPBG

Lärm durch Musik, Fernsehen

25

Ordnungswidrigkeit

- Feststellung durch die Polizeibehörden
- Sicherstellen lärmverursachender Gegenstände durch den Polizeivollzugsdienst

§ 117 OWiG

§ 1 i. V. m. § 12 SächsPBG

§§ 26 ff. SächsPBG

Lärm an Sonn- und Feiertagen

26

Es gilt eine ganztägige Sonn- und Feiertagsruhe sowie eine Werktagsruhe von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr bzgl. des Betriebes von Geräten und Maschinen.

>>> § 7 der 32. BImSchEV

>>> § 1 i. V. m. § 12 SächsPBG

>>> § 8 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 SächsSFG

27 Haus- und Gartenarbeiten

Die Bundesimmissionsschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, 32. BImSchEV) regelt den zulässigen Einsatz Geräten und Maschinen. Sie legt fest, welcher Lärm in welchen Arbeitszeiten noch zulässig ist und wann eine Ordnungswidrigkeit vorliegt.

Neben allen motorbetriebenen Gartengeräten wie z. B. Rasenmäher, Rasentrimmer, Freischneider, Heckenschere, Kettensäge und Hochdruckreiniger gilt die Verordnung auch für Baumaschinen wie Betonmischer, Bohrmaschinen oder Kreissägen.

In Wohngebieten dürfen z. B. Rasenmäher und die oben erwähnten Maschinen und Geräte werktags (Montag bis Samstag) nur zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr betrieben werden. Nicht erlaubt ist die Benutzung ganztägig an Sonn- und Feiertagen.

Es spielt keine Rolle, ob der Rasenmäher mit Verbrennungs- oder mit Elektromotor betrieben wird. Auch so genannte lärmarme Rasenmäher oder Maschinen mit gemeinshaftlichem Umweltzeichen dürfen nicht darüber hinaus betrieben werden.

Für Geräte ohne Umweltzeichen, wie z.B. für Grastrimmer mit Verbrennungsmotor, Freischneider, Laubbläser und Laubsammler, gibt es darüber hinaus zusätzliche Ausschlusszeiten. Sie dürfen nur werktags zwischen 09.00 Uhr und 13.00 Uhr sowie zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr benutzt werden.



Das Landratsamt Landkreis Leipzig kann Ausnahmen vom Betriebsverbot zulassen. Die Ruhezeiten gelten nicht, wenn der Einsatz zur Abwendung einer Gefahr für Menschen, Umwelt oder Sachgütern notwendig ist.

Für Handrasenmäher und alle anderen nicht motorbetriebenen Gartengeräte gilt diese Verordnung nicht. Weiterhin ist zu beachten, dass sich die Verordnung nur auf ausgewiesene Wohngebiete bezieht. Im Interesse einer guten Nachbarschaft sollten die Betriebszeiten jedoch auch in Misch- und Dorfgebieten eingehalten werden.

>>> § 117 OWiG

>>> § 62 BImSchG i. V. m. 32. BImSchEV

28 unnötiges Laufenlassen von Kfz-Motoren u.ä.

Diese Tatbestände werden von § 30 Abs. 1 StVO erfasst, welcher unnötigen Lärm (und vermeidbare Abgasbelastungen) bei der Benutzung von Fahrzeugen verbietet.

>>> § 30 StVO

29 Lärm ausgehend von Spielplätzen

Regelungen zur Nutzung von Kinderspielplätzen können in einer Benutzungssatzung getroffen werden.

Einwerfen von Wertstoffen außerhalb der dafür vorgesehenen Einwurfzeit sowie an Sonn- und Feiertagen (Altglassammelcontainer)

30

siehe auch „Öffentliche Einrichtungen und öffentlicher Verkehrsraum- Container“

In Wohngebieten dürfen Wertstoffe werktags (Montag bis Samstag) nur zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr eingeworfen werden. Nicht erlaubt ist die Benutzung ganztägig an Sonn- und Feiertagen.

Altglassammelcontainer so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Einwirkungen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Ansprechpartner für Beschwerden ist der Betreiber (Kell-GmbH oder Landratsamt Landkreis Leipzig).

>>> § 62 BImSchG i. V. m. 32. BImSchEV

Lärm durch Gaststätten, Veranstaltungen, private Feiern

31

Durch Gaststätten, Kneipen und sonstige Veranstaltungsstätten darf (auch vor 22.00 Uhr) kein Lärm ausgehen, der die Nachbarschaft belästigt.

Musik o.ä. darf nur in einer solchen Lautstärke wiedergegeben werden, dass die Nachbarschaft nicht erheblich belästigt wird.

Für die Feststellung und Beurteilung von Lärmbelästigungen ist die Immissionsschutzbehörde des Landkreises Leipzig zuständig. Diese kann Lärmmessungen durchführen und ggf. Maßnahmen zur Lärminderung anordnen.

Bei akuten Lärmproblemen (z.B. in der Nacht oder am Wochenende) ist die Polizei zu verständigen, da nur sie für zeitnahe Lärminderung bzw. Lärmbeseitigung (z.B. durch Platzverweise, Beschlagnahme) sorgen kann.

>>> § 117 OWiG

>>> SächsPBG

>>> BImSchG

Mittagsruhe

32

In Deutschland gibt es keine allgemeine Verordnung, die eine gesetzliche Mittagsruhe vorschreibt. Auch in Markkleeberg ist die Mittagsruhe satzungsrechtlich nicht geregelt.

Grundlagen für eine Mittagsruhe können sich ggf. aus bundes- und landesrechtlichen Vorschriften ergeben. Ansprechpartner bei Verstößen ist das Landratsamt Landkreis Leipzig.

Auch privatrechtliche Regelungen können eine Mittagsruhe vorschreiben, z.B. Hausordnung oder Gartenvereinsatzung.

>>> z. B. Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung (32. BImSchEV), Freizeitlärmrichtlinie

33 Nachruhe

Die Nachruhe beginnt 22:00 Uhr und endet 06:00 Uhr.

Für verschiedene Handlung (z.B. gewerblicher Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen) gilt eine Nachruhe von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

Die Nachruhe kann in Ausnahmefällen (z.B. angemeldete Baustelle oder Feuerwerk) um eine Stunde vorverlegt oder nach hinten verschoben werden.

>>> BImSchG

34 Lärm durch Tiere

Tiere sind so zu halten, dass durch sie die Nachbarschaft nicht wesentlich gestört wird. Dieser Grundsatz ergibt sich sowohl aus den Regelungen des Ordnungsrechts als auch aus denen des Zivilrechts.

Wer sich von Tierlärm gestört fühlt, kann vom Halter des Tieres auf dem Zivilrechtsweg die Beseitigung dieser Beeinträchtigung verlangen.

Dieser Anspruch ist allerdings ausgeschlossen, wenn der Nachbar zur Duldung verpflichtet ist. Der Eigentümer des Grundstücks kann die Lärmbelästigung nicht verbieten, wenn der Tierlärm die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn der Tierlärm in der konkreten Wohngegend ortsüblich und vom Besitzer des Tieres mit wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen auch nicht zu verhindern ist.

Die Tierhaltung ist zudem durch das Tierschutzgesetz und Spezialverordnungen geregelt. Bei unzumutbarem Lärm durch Tiere wird durch das Veterinäramt geprüft, ob eine ordnungsgemäße Tierhaltung gewährleistet ist.

>>> § 117 OWiG

>>> §§ 1004, 906 BGB



Öffentliche Einrichtungen und öffentlicher Verkehrsraum

Abfallbehälter

35

Abfallbehälter und Restmüllsäcke sind am Abholtag bis 7 Uhr vor dem Grundstück eindeutig erkennbar zur Entsorgung abzustellen.

Geleerte Abfallbehälter sind am Entsorgungstag unverzüglich bzw. bis spätestens bis 22 Uhr auf das Grundstück zu verbringen.

>>> § 18 SächsStrG

>>> Sondernutzungssatzung Markkleeberg

>>> Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Leipzig

Gartenabfälle

36

Die Entsorgung von Garten- und Grünabfällen durch Verbrennung ist grundsätzlich verboten.

Garten- und Grünabfälle können Sie ganzjährig kostenpflichtig über den Wertstoffhof Gaschwitz (Hauptstraße 321) entsorgen.

Zu Garten- und Grünabfällen zählen Rasenschnitt, zerkleinerter Baum- und Strauchschnitt, Laub, Pflanzenreste und Reisig. Diese Abfälle können lose abgegeben werden. Die Abgabe von Baumschnitt ist nur bis zu einem Durchmesser von 10 cm möglich.

Sperrmüll

37

Eine Sperrmüllkarte wird ab 2019 nicht mehr benötigt.

Haushalte

Kostenfreie Abgabe bis zu 2 m³ Sperrmüll je Anlieferung. Die Sperrmüllmenge ist auf 5 m³ je Anlieferung begrenzt.

Andere Herkunftsbereiche (z. B. Gewerbe)

Bis zu 2 m³ Sperrmüll je Anlieferung für 20,00 €. Ab 2 m³ kostet es 40,00 € je Anlieferung. Die Sperrmüllmenge ist auf 5 m³ je Anlieferung begrenzt.

Sperrmüll kann auch abgeholt werden. Mehr erfahren Sie unter www.kell-gmbh.de.

Öffentliche Containerplätze (Wertstoffcontainer)

Öffentliche Containerplätze für Glas, Pappe, Leichtstoffe und Altkleidercontainer finden Sie in der:

- Ladestraße/Ecke Spinnereistraße (nur Glascontainer und ein Altkleidercontainer)
- Koburger Straße/Mühlweg (nur Glascontainer)
- Herrmann-Müller-Straße (nur Glascontainer und ein Altkleidercontainer)
- Am Festanger (nur Glascontainer und zwei Altkleidercontainer)
- Kleine Aue (nur Glascontainer und ein Altkleidercontainer)
- An der Hohle (nur Glascontainer und ein Altkleidercontainer)
- Arndtstraße (nur Glascontainer und ein Altkleidercontainer)
- Lindenstraße (nur Glascontainer und ein Altkleidercontainer)
- Hohe Straße/Ecke Rathausstraße (Glascontainer und zwei Altkleidercontainer)
- Fresienweg (Papiercontainer und ein Altkleidercontainer)
- Blumenweg (Papiercontainer und ein Altkleidercontainer)
- Straße des Aufbaus (ein Altkleidercontainer)
- Marktkauf (nur Glascontainer)
- Am Park (nur Glascontainer)

An diesen Plätzen bitte keinen Sperrmüll/Schrott o.ä. mit entsorgen. Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Bitte halten Sie die Einwurfzeiten ein, um benachbarte Anwohner von Glascontainerstandorten nicht zu belästigen. Der Einwurf außerhalb der angegeben Zeiten ist eine Ordnungswidrigkeit.

Privater Container

Das Aufstellen von privaten Containern im öffentlichen Verkehrsraum ist erlaubnispflichtig. Die Containerstellung darf nicht gegen straßenrechtliche Regeln (z.B. Aufstellung auf dem Gehweg oder im Bereich eines Halteverbotes) verstoßen.

Die benötigte Sondernutzungserlaubnis können Sie schriftlich unter Angabe der Dauer der Sondernutzung sowie des Standortes, spätestens eine Woche vor Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes im Amt für Recht und Ordnung/ Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

>>> § 52 Abs. 1 Nr. 3, 4 SächsStrG

>>> Bußgeldkatalog Umweltschutz des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft durch Landratsamt Landkreis Leipzig

Zugelassene Fahrzeuge

Das Abstellen eines zugelassenen Fahrzeugs über einen langen Zeitraum (sog. Laterengarage) ist in der Regel zulässig.

Erst wenn durch das Abstellen des Fahrzeuges Vorschriften der StVO verletzt werden, könnte eine Ordnungswidrigkeit vorliegen (z.B. Parken im Haltverbot, LKW-Parken im Wohngebiet usw.).

Nicht zugelassene Fahrzeuge

Abgemeldete oder betriebsunfähige Fahrzeuge dürfen nicht im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden. Das Ordnungsamt kümmert sich um solche Fahrzeuge, wobei hier der Mithilfe der Bürger/innen eine große Bedeutung zukommt, da sie in aller Regel ihr Wohngebiet genau kennen und am ehesten feststellen, dass ein abgemeldetes Fahrzeug in ihrer Nachbarschaft im öffentlichen Straßenraum abgestellt wurde.

Abgemeldete Fahrzeuge auf privaten Grundstücken fallen nicht in die Zuständigkeit des Ordnungsamtes.

Bei abgemeldeten Fahrzeugen, die offensichtlich keine Gefährdung für andere darstellen, wird dem letzten Fahrzeughalter eine angemessene Frist gesetzt, das Fahrzeug zu entfernen. Danach wird ein Ordnungsverfahren eingeleitet, mit dem Ziel, das Fahrzeug auf Kosten des letzten Halters entfernen zu lassen.

Fahrzeuge, die z.B. durch Beschädigungen eine Gefahr für andere darstellen (z.B. zersplitterte Scheiben, scharfe Blechkanten u.a.) werden sofort auf Kosten des Halters aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt, unabhängig davon ob sie angemeldet sind oder nicht.

Transportanhänger

Wer sich einen Anhänger kaufen möchte, sollte sich bereits im Vorfeld überlegen, wo er diesen abstellen kann. Das Abstellen auf öffentlichen Parkplätzen ist nicht dauerhaft gestattet und kann zu einem Bußgeld führen.

Anhänger ohne Zugfahrzeug dürfen maximal zwei Wochen auf öffentlichen Parkplätzen und Stellflächen abgestellt werden. Wer seinen Anhänger im öffentlichen Parkraum parkt, sollte diesen also hin und wieder umparken. Ein Gespann (Auto plus Anhänger) ist von dieser Regelung ausgenommen.

Gleiches gilt für das Parken auf der Straße. Auch hier muss der Anhänger nach spätestens 14 Tagen entfernt oder umgeparkt werden. Die Frist ist nicht unterbrochen, wenn der Anhänger lediglich um wenige Meter versetzt oder nur wenige Minuten umhergefahren wird.

Achtung: Anhängern mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2 Tonnen ist das Parken in Wohngebieten in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ausdrücklich verboten. Hier droht bei Verstoß ein Bußgeld.

Wohnmobile/ Wohnanhänger

Das Parken von angekoppelten Wohnanhängern und angemeldeten Wohnmobilen ist im öffentlichen Verkehrsraum grundsätzlich erlaubt, soweit dies nicht explizit durch Verkehrszeichen verboten ist:

- Auf markierten Parkflächen dürfen Wohnanhänger, die größer sind als die durch die Parkflächenmarkierung bezeichneten Räume, nicht abgestellt werden.
- Soweit Parkflächenmarkierungen das Parken auf Gehwegen erlauben (VZ 315), gilt das nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t. Da gängige Reisemobile deutlich schwerer sind, dürfen sie also in der Regel nicht auf dem Gehsteig geparkt werden.
- Ein abgekoppelter Wohnwagenanhänger darf nicht länger als zwei Wochen auf öffentlichen Straßen oder Parkplätzen geparkt werden. Bitte beachten Sie, dass diese Frist nicht unterbrochen wird, wenn der Wohnanhänger lediglich um wenige Meter versetzt oder nur wenige Minuten umhergefahren wird.
- Wird der Wohnanhänger zusammen mit dem Pkw – sprich: an diesen angekoppelt – geparkt, kann das Gespann auch über einen längeren Zeitraum stehen bleiben. Auch wenn der Wohnanhänger nur für kurze Zeit abgestellt wird, sollte außerdem darauf geachtet werden, dass das Parken dort nicht ausnahmsweise „nur für Pkw“ erlaubt ist. Denn Wohnwagen zählen nicht zu den Pkw.

Am Straßenrand im Wohnmobil zu übernachten ist nur für eine Nacht erlaubt. Denn um eine Weiterfahrt ausgeruht antreten zu können, dürfe sich der Fahrer entsprechend erholen. Diese Erholungspause darf aber nicht zwei oder mehr Nächte dauern.

>>> § 32 Abs. 1 StVO

>>> § 18 SächsStrG

>>> Sondernutzungssatzung

>>> § 12 Abs. 3 Nr. 2, Abs.3b StVO

>>> § 42 Abs. 2 StVO i.V.m. Anlage 3 lfd. Nr. 10

40 Eisflächen

Das Betreten oder Benutzen der Eisfläche Agra-Park-Sees, des Cospudener Sees und des Markkleeberger Sees ist verboten.

Das Betreten oder Benutzen von Eisflächen der Seen ist nur zulässig, wenn durch das Landratsamt Landkreis Leipzig die Freigabe erteilt wird.

>>> Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes „Cospudener See“
Verordnung des Landkreises Leipziger Land zur Regelung des Umfangs des Gemeindegebrauchs für den Markkleeberger See vom 28.03.2007

>>> Besucherordnung für das Erholungsgebiet Markkleeberger See

>>> Allgemeinverfügungen des LK Leipziger Land zum Cospudener See und Markkleeberger See

Sammlungen

In Sachsen gibt es zurzeit kein Sammlungsgesetz oder eine ähnliche Vorschrift.

Gemeinnützige Sammlungen sind daher nicht genehmigungspflichtig. Gewerbliche und mildtätige Sammlungen können über eine Erlaubnis nicht mehr unterschieden werden.

Jeder darf nach der aktuellen Rechtslage jederzeit eine gemeinnützige Sammlung in eigener Verantwortung durchführen, ohne dafür einer Behörde Rechenschaft ablegen zu müssen.

Unzulässige Sammlungen

Entgegen der grundsätzlichen Erlaubnisfreiheit kann die Durchführung einer Sammlung nach dem allgemeinen Ordnungsrecht untersagt werden, wenn durch das Verbot Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren sind (z.B. Art und Weise der Sammlung, Verwendung des Sammlungsertrages).

Spenden-Siegel

Dem Ordnungsamt liegen keine Informationen über Sammlungen im Stadtgebiet und/oder die Seriosität einzelner Sammelunternehmen vor.

Auskünfte zu gemeinnützigen Sammelorganisationen kann eventuell das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) in Berlin geben. Hier kann ein Spenden-Siegel-Bulletin kostenlos angefordert werden. Dieses Bulletin ermöglicht, eine schnelle und sichere Auswahl seriöser humanitär-karitativer Spendenorganisationen.

>>> ggf. SächsPBG

Sondernutzung

Öffentliche Verkehrsflächen sind gewidmete Straßen, Wege und Plätze. Für bestimmte Anlässe ist es zulässig, diese Flächen auf Antrag vorübergehend anderweitig zu nutzen. Sie werden damit der Öffentlichkeit vorübergehend entzogen, dabei spricht man von einer „Sondernutzung“.

Beispiele hierfür sind die Aufstellung von Gerüsten, Hebebühnen, zeitweise Ablagerung von Baumaterialien, Containerstellung, Infoständen oder Warenauslagen.

Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der Stadt Markkleeberg. Das Anzeigeformular erhalten Sie im Amt für Recht und Ordnung bzw. unter www.markkleeberg.de.

>>> § 14 SächsStrG

>>> § 18 Abs. 1 SächsStrG

>>> Sondernutzungssatzung

Versammlungen, Demonstrationen

Versammlungen und Demonstrationen sind dem Landratsamt Leipzig anzuzeigen.

>>> SächsVersG

44 Plakatierung

an Lichtmasten

Das Anbringen von Plakaten an Lichtmasten bedarf einer Sondernutzungserlaubnis. Diese ist schriftlich unter Angabe der Art und Dauer beim Amt für Recht und Ordnung zu beantragen. Das Anzeigeformular erhalten Sie im Amt für Recht und Ordnung bzw. unter www.markkleeberg.de.

an Privatgrundstücken

Das Anbringen von Plakaten an Privatgrundstücken unterliegt der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

>>> Sondernutzungssatzung

45 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Das Zustellen, Verdecken, Verstopfen, Verunreinigen oder anderweitige Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit öffentlicher Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Versorgungsleitungen) ist unzulässig.

>>> ggf. §§ 303, 304 StGB,

>>> § 12 Abs. 3 Nr. 4 StVO

46 Verkehrsraumeinschränkungen (z.B. Baustellen, Veranstaltungen)

Für die Einschränkung des öffentlichen Verkehrsraumes benötigen Sie eine Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde Markkleeberg.

Bitte nutzen Sie dafür die entsprechenden Formulare auf www.markkleeberg.de.

>>> § 18 SächsStrG

>>> § 45 StVO

47 Wohnungs- und Hausumzüge

Sollten Sie für Ihren Umzug die Sperrung einer Fläche im öffentlichen Verkehrsraum zum Be- oder Entladen benötigen, müssen Sie eine Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde Markkleeberg einholen. Bitte nutzen Sie dafür das entsprechende Formular auf www.markkleeberg.de

Die erteilte verkehrsrechtliche Anordnung ist eine Genehmigung zum Aufstellen der Verkehrszeichen. Die Stadt selbst stellt keine Verkehrszeichen auf.

Eine solche Sperrung darf nur mit den entsprechenden Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) - nicht mit Stühlen, Kisten, Eimern und anderen Gegenständen - eingerichtet werden.

>>> § 45 StVO



Störungen und Belästigungen der Allgemeinheit

Abfall

48

Haushaltsmüll und Abfall von Gewerbebetrieben dürfen nicht in öffentlichen Papierkörben beseitigt werden, sondern sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter auf dem Grundstück zu entsorgen.

>>> Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Leipzig

Illegale Abfallentsorgung

49

Wenn Müll wurde nicht ordnungsgemäß entsorgt wird und sich in freier Landschaft, in Wäldern oder anderen öffentlichen Orten befindet, spricht man von illegaler Abfallentsorgung.

Die illegale Entsorgung von Abfällen ist eine Ordnungswidrigkeit und wird mit einem Bußgeld bestraft.

Wenn Sie „wilden“ Müll finden, melden Sie sich bei der Stadt Markkleeberg. Wir informieren dann das zuständige Landratsamt des Landkreises Leipzig.

>>> §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG

>>> Bußgeldkatalog Umweltschutz Anlage 1

Beschädigung/Beschmutzung (z.B. Graffiti)

50

Das Beschädigen, Versetzen, Entfernen, Beschmutzen, Bemalen, Bekleben oder eine andere als bestimmungsgemäße Nutzung öffentlicher Einrichtungen ist verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden.

>>> §§ 303, 304 StGB

>>> § 118 OWiG

Drohnen

51

Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten (z.B. Flugmodelle und Drohnen) im Luftraum ist ohne behördliche Erlaubnis nur in engen Grenzen erlaubt.

Notwendige Informationen erhalten Sie bei der Landesdirektion Sachsen (Abteilung Luftverkehr und Binnenschifffahrt).

>>> Drohnen-Verordnung

52 Fundsachen

Sie haben etwas verloren!

Fragen Sie bitte beim Amt für Recht und Ordnung persönlich, telefonisch oder per E-Mail nach, ob Ihre verlorene Sache abgegeben wurde.

Haben Sie etwas an öffentlichen Stellen verloren, empfehlen wir Ihnen, immer zunächst dort nachzufragen. Haben Sie etwas in öffentlichen Verkehrsmitteln verloren, wenden Sie sich direkt an das Transportunternehmen.

Werden Fundsachen entgegengenommen, welche Hinweise auf den Eigentümer bzw. Dokumente enthalten, benachrichtigen wir Sie unverzüglich.

Haben Sie die Fundsache als Ihr Eigentum identifiziert, ist bei der Aushändigung eine Gebühr entsprechend des entstandenen Verwaltungsaufwandes gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Markkleeberg zu entrichten.

Die Höhe der Gebühr liegt bei Aushändigung der Fundsache an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei 2 % vom Wert der Sache, mindestens jedoch bei 5 Euro, entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Markkleeberg vom 02.02.2005.

Die Belohnung für den Finder beträgt 5 % vom Wert der Sache. Dieser kann von der Behörde bei der Aushändigung der Fundsache einbehalten werden.

Sie haben etwas gefunden!

Jede Fundsache ab einem Wert von 5 Euro wird bei uns registriert. Sie geben an, ob Sie Finderlohn beanspruchen und ob Sie das Eigentum an der Sache nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten erwerben möchten. Nach Fristablauf wird die Fundsache gegen Zahlung der Verwaltungsgebühr an den Finder ausgehändigt.

Es besteht für Sie die Möglichkeit, die Fundsache selbst zu verwahren, nachdem Sie den Fund im Fundbüro angezeigt haben. Sie erhalten dann eine schriftliche Bestätigung zur Fundanzeige. Auch hier ist die gesetzliche Frist von 6 Monaten einzuhalten bis zum Eigentumserwerb. Eine Verwaltungsgebühr entfällt.

Öffentliche Versteigerung

Eine Versteigerung von nicht abgeholten Fundsachen findet einmal jährlich statt. Der genaue Termin wird in den Markkleeberger Stadtnachrichten veröffentlicht oder kann beim Amt für Recht und Ordnung erfragt werden.

Ölflecken

53

Wenn Ihr Fahrzeug Öl verliert, erwartet Sie zunächst keine Strafe. Dies ändert sich jedoch, wenn Sie keine Maßnahmen ergreifen, um das Mineralöl unverzüglich zu entfernen und dadurch der öffentliche Verkehrsraum verschmutzt wird.

Insoweit können Sie für die Verschmutzung haftbar gemacht werden. Wenn die Verunreinigung nicht beseitigt wird, kann die Stadt Markkleeberg sie auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

Sollte durch das Öl die Straße oder einzelne Bestandteile beschädigt oder zerstört sein, kann der Verursache zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet werden.

>>> §§ 23, 32 StVO

>>> § 49 StVO

>>> § 17 SächsStrG

>>> § 52 Abs. 1 Nr. 1 SächsStrG

Verunreinigung von Verkehrsflächen (z.B. Straßen)

54

Wer eine Straße über das normale Maß hinaus verunreinigt, hat diese Verunreinigung ohne besondere Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt bzw. der zuständige Straßenbaulastträger die Verschmutzung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

>>> § 17 SächsStrG

>>> § 52 Abs. 1 Nr. 1 SächsStrG

>>> Bußgeldkatalog Umweltschutz



Tiere

55 Haustiere insbesondere exotische Tiere

Raubtiere, Gift- und Riesenschlangen gehören in erster Linie zu den besonders bzw. streng geschützten Tieren und müssen bei der Naturschutzbehörde (Landkreis Leipzig-Landratsamt) angezeigt werden. Für die meisten Raubtiere werden zusätzlich entsprechende Ausnahmegenehmigung vom Besitz- und Vermarktungsverbot benötigt.

Die Bundesartenschutzverordnung fordert einen Sachkundenachweis für die Haltung besonders geschützter Arten.

Selbst mit Grundkenntnissen bedarf es im konkreten Einzelfall noch erheblicher Anstrengungen, für ein bestimmtes Tier den jeweiligen Schutzstatus und die hieraus resultierenden Haltens- und Verhaltensvorschriften zu bestimmen. Die zuständigen Naturschutzbehörden beziehen alle anderen Behörden, die ein Mitspracherecht haben, so auch die Stadt Markkleeberg, in ihre Entscheidungen mit ein. Umgekehrt haben die Polizeibehörden und der Polizeivollzugsdienst die Naturschutzbehörden von allen Vorgängen zu unterrichten, die ein Eingreifen erfordern oder für deren Entscheidung von Bedeutung sein können.

Die Stadt Markkleeberg kann daher keine Auflagen zur sicheren Unterbringung der Tiere entgegen spezialgesetzlicher Regelungen erlassen.

>>> BArtSchV

56 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind nach § 1 Abs. 1 Gef-HundG Tiere, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird.

Als gefährliche Hunde im Sinne des GefHundG werden in Sachsen in aller Regel Hunde angesehen, deren Gefährlichkeit vermutet wird.

Die Gefährlichkeit wird in Sachsen bei nachfolgenden Hundegruppen sowie deren Kreuzungen untereinander vermutet:

1. American Staffordshire Terrier,
2. Bullterrier,
3. Pitbull Terrier.

Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf der Erlaubnis des Landkreises Leipzig-Landratsamt.

Der Halter hat dem Landkreis Leipzig- Landratsamt unverzüglich anzuzeigen, wenn er die Haltung eines gefährlichen Hundes aufgibt. Er hat die Behörde unverzüglich über den Verbleib des Hundes sowie bei Abgabe über den Namen und die Anschrift des neuen Halters zu unterrichten.

>>> GefHundG

>>> DVOGefHundG

>>> VwV GefHundG

Anlein- und Maulkorbpflicht

57

Grundsätzlich besteht aus tierschutzrechtlichen Gründen im gesamten Stadtgebiet Markkleeberg kein Anlein- und Maulkorbzwang.

Allerdings sind außerhalb sicher umfriedeter Grundstücke gefährliche Hunde an einer geeigneten Leine zu führen und haben einen Maulkorb zu tragen.

Einzelfallentscheidungen wonach auch andere Hunde einen individuellen Leinen- bzw. Maulkorbzwang auferlegt bekommen können sind auf Grundlage des § 12 SächsPBG möglich.

Leinenzwang besteht bei allen Hunden in folgenden Ausnahmefällen:

- bei größeren Menschenansammlungen,
- bei Veranstaltungen unter freiem Himmel,
- Märkte
- Feste,
- Demonstrationen,
- im Wald,
- im AGRA-Park (außer Hundewiese),
- am Cospudener See (außer Hundestrand),
- am Markkleeberger See (außer Hundestrand).

Das Betreten und Mitführen von Hunden ist verboten:

- auf Kinderspielplätzen
- in den Strand- und Badebereichen des Cospudener See und Markkleeberger See
- Bolzplätze, Skateranlagen, BMX-Strecken u. ä.
- auf Liegewiesen.

>>> § 6 Abs. 1 GefHundG,

>>> §§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 3 SächsPBG

>>> Sonst ggf. Ordnungswidrigkeit

Markkleeberger See

Ein Hundestrand ist im Bereich Auenhainer Strand in Richtung Wachauer Strand eingerichtet. Feinsandbereiche sind hingegen für Hunde gesperrt.

Cospudener See

Ein extra ausgewiesener Hundebadestrand befindet sich südlich des Hafens Zöbiger sowie am Nordstrand des Cospudener Sees in Richtung Großzschocher.

59 Verunreinigung durch Hunde / Beseitigung der Notdurft von Hunden

Viele Vierbeiner auf dichtbesiedeltem Raum können zu Problemen führen.

Die meisten Hundebesitzer tun alles für ihre Lieblinge und verhalten sich rücksichtsvoll, indem sie die "Hinterlassenschaften" ihres Tieres beseitigen. Dennoch gibt es leider auch viele Hundehalter, die sich trotz der Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung des Hundekots nicht an die rechtlichen Regelungen halten.

Daher wenden sich immer mehr Bürgerinnen und Bürger an das Ordnungsamt und klagen über Hundekot auf Straßen, Gehwegen, Kinderspielplätzen, in Grünanlagen und auf Liegewiesen. Dies ist nicht nur ärgerlich, sondern birgt auch gesundheitliche Gefahren für andere Tiere und die Menschen, insbesondere für spielende Kinder.

Von Hunden verursachte Verschmutzungen sind daher vom Halter/ Führer des Tieres unverzüglich zu beseitigen.

Hundetoiletten stehen im Agra-Park, auf der Grünfläche Rathausplatz sowie am Markkleeberger See und Cospudener See zur Verfügung.

Wer die Hinterlassenschaften seines Hundes nicht unverzüglich beseitigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Dafür kann ein Verwarnungsgeld von 35 Euro oder sogar ein höheres Bußgeld erhoben werden.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass der Verschmutzung des öffentlichen Raums aber nicht allein mit der Ahndung von Verstößen durch Verwarnungs- oder Bußgeldern begegnet werden kann. Hier ist gleichwohl ein gemeinsames Engagement und gegenseitige Rücksichtnahme in der Gesellschaft gefragt. In erster Linie kann jedoch jeder Tierhalter selbst dazu beitragen, dass Mensch und Hund auch in einer Stadt gut miteinander leben können.

Hinweis: Die Hundesteuer ist nicht zweckgebunden. Sie ist eine Luxussteuer und wird nicht für die Säuberung von Straßen, Plätzen und Grünanlagen entrichtet.

>>> § 28 Abs. 1 Satz 1, 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG

>>> Bußgeldkatalog Umweltschutz Anlage 1

>>> §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 Grünanlagensatzung

>>> §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes „Cospudener See“

Der Umgang mit Tieren im öffentlichen Verkehrsraum ist im § 28 StVO geregelt. Tiere sind im öffentlichen Verkehrsraum zugelassen, soweit diese von einer geeigneten Person begleitet sind.

Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können. Es ist verboten, Tiere von Kraftfahrzeugen aus zu führen. Von Fahrrädern aus dürfen nur Hunde geführt werden.

>>> § 28 StVO

>>> § 49 StVO

>>> §§ 211, 212, 223

>>> StGB i. V. m. § 22 StGB

Pferde

Das Reiten, Führen und Fahren auf öffentlichen Verkehrsflächen regelt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Für Gespannfahrer und Reiter gelten sinngemäß die gleichen Verkehrsregeln wie für Fahrzeuge.

Reiten, Führen und Fahren auf öffentlichen Verkehrsflächen

Reiter dürfen nicht auf Geh- oder Radwegen reiten. Reiter benutzen auf der Fahrbahn die äußerste rechte Seite.

Die Geländemarke bzw. Reiterplakette ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Im Erholungsgebiet „Cospudener See“ ist es untersagt außerhalb der dafür vorgesehenen Wege zu reiten (ausgenommen berittene Ordnungskräfte der Polizei und der anliegenden Städte).

Das Reiten im Wald ist nur auf dafür ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen gestattet. Hierzu werden von der unteren Forstbehörde (Landratsamt Landkreis Leipzig) im Wald Reitwege ausgewiesen.

Reiten, Führen und Fahren im Wald und auf Privatgrundstücken

Das Fahren mit Fuhrwerken und Kutschen bedarf auf allen Waldwegen der besonderen Erlaubnis des Waldbesitzers.

Bei Privatgrundstücken ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

>>> § 28 StVO

>>> § 2 Abs. 1 und 2 StVO

>>> §§ 49 Abs. 2 Nr. 3; 4 StVO

>>> §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes „Cospudener See“

>>> § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 1 SächsWaldG

>>> § 28 Abs. 2 SächsNatSchG

62 Schädlingsbekämpfung

Bei Beschwerden und Hinweisen auf Schädlinge wird der Befall an Ort und Stelle durch das Gesundheitsamt des Landkreises Leipzig überprüft. Sollte ein Befall festgestellt werden, kann die Bekämpfung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes per Bescheid angeordnet und durchgesetzt werden.

Bei Rattenbefall auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Wegen, Kanälen usw. wird die Bekämpfung von der Stadt Markkleeberg veranlasst.

>>> § 18 Abs. 2 Nr. 2 c IfSG

>>> § 1 Infektionsschutzgesetz- Zuständigkeitsverordnung

>>> § 1 Abs. i. V. m. §§ 3 ff. SächsPBG

63 Tierlärm

Siehe „Lärm“- Lärm durch Tiere.

64 Wildtierfütterung an den Seen

Wildtiere, die in Gewässern leben (z.B. Enten, Schwäne usw.) dürfen nicht gefüttert werden, da es sowohl für die Tiere als auch die Umwelt schädlich ist.

Aus diesen Gründen ist es besser, keine Wildtiere zu füttern:

- Wasservögel finden in der Natur ausreichend Nahrung. Wird ihnen jedoch Futter von Menschen angeboten, ist dies wesentlich bequemer, als selbst auf Nahrungssuche gehen zu müssen.
- Am häufigsten wird Brot gefüttert. Dies ist für Enten und andere Wasservögel jedoch kein gesundes Futter, da sie es schwer verdauen können. Außerdem führt die einseitige Ernährung zu Mangelerscheinungen. Das macht die Tiere anfällig für Krankheiten.
- Oftmals landet das Brot im Wasser, sinkt dort auf den Grund und verfault. Durch den Fäulnisprozess wird der Sauerstoff im Wasser verbraucht und Wasserbewohner wie Fische, Schnecken oder Pflanzen ersticken.
- Das Überangebot an Futter führt zu einem Anstieg der Wasservogelpopulation. Weil der Platz für die vielen Tiere begrenzt ist, stehen diese permanent unter Stress und zeigen ein gestörtes Verhalten.

65 Fundtiere

Verirrte oder dem Halter entlaufene Haustiere sowie Haustiere ohne bekannten Halter gelten als Fundtier.

Für ihre Versorgung, Unterbringung und die notwendige tierärztliche Behandlung ist grundsätzlich das Tierheim Oelzschau im Auftrag der Stadt Markkleeberg oder nachts die Polizei verantwortlich.

Sie haben ein Tier gefunden?

Je nach Situation sollten Sie abwägen, was die richtige Vorgehensweise ist:

Ein Hund läuft frei im Stadtgebiet herum?

Bitte versuchen Sie, das Tier anzuleinen oder in einem begrenzten Grundstück oder Raum einzusperren. Halten Sie Ausschau und fragen Sie Passanten, ob jemand das Tier vermisst. Haben Sie Geduld. Möglicherweise sucht der Besitzer bereits die Gegend ab und kommt bei Ihnen vorbei. Meldet sich niemand bei Ihnen, verständigen Sie bitte das Tierheim Oelzschau (Tel.: 034347-81633 tagsüber) oder das Amt für Recht und Ordnung der Stadt Markkleeberg. Nachts wenden Sie sich bitte an die Feuerwehrleitstelle oder die Polizei.

Ein Hund ist irgendwo angebunden?

Zunächst gilt: erstmal abwarten und die Situation beobachten. Häufig ist der Besitzer nur schnell etwas erledigen und kommt bald wieder.

An warmen Tagen sollten Sie dem Hund nach Möglichkeit etwas Wasser hinstellen, wenn ersichtlich ist, dass er bereits seit längerem nichts getrunken hat.

Fassen Sie den Hund nicht an. Das Tier ist sehr wahrscheinlich verängstigt und hat vielleicht auch körperliche Schmerzen. Es besteht die Gefahr, dass Sie gebissen werden.

Nehmen Sie den Hund nicht einfach mit! In Deutschland müssen ausgesetzte Tiere gemeldet werden, denn auf sie ist das Fundrecht anzuwenden.

Wenn ein Hund längere Zeit angebunden ist, ohne dass sich jemand um das Tier kümmert oder wenn das Tier weitab jeder Zivilisation angebunden wurde, informieren Sie bitte das Tierheim Oelzschau.

Eine Katze streunt bei Ihnen herum?

Bitte erfragen Sie erst bei Nachbarn und der näheren Umgebung, ob jemand das Tier kennt oder vermisst. Die meisten Fundkatzen werden in unmittelbarer Nachbarschaft zu ihrem Wohnsitz gefunden und ganz umsonst ins Tierheim gebracht. Wenn das Tier niemand kennt, informieren Sie bitte das Tierheim Oelzschau.

Sie finden ein Kleintier oder Vogel?

Bitte versuchen Sie das Tier einzufangen oder in einem begrenzten Raum einzusperren und informieren Sie das Tierheim Oelzschau.

Sie finden einen Jungvogel, einen jungen Feldhasen oder ein anderes Wildtier?

Wenn das Tier nicht verletzt ist, lassen Sie es da, wo es ist. Sie können gern im Tierheim um Rat fragen. Fassen Sie auf gar keinen Fall ein Säugetier an!

Sie finden einen Exot (z.B. Schildkröte, Schlange)?

Bitte informieren Sie tagsüber die Stadt Markkleeberg (Ordnungsamt) und nachts die Polizei.



Winterdienst

66 Kommunal Winterdienst

Die Schneeräumung durch die Kommune auf den öffentlichen Verkehrswegen erfolgt je nach Gefahrenlage nach unterschiedlicher Priorität und nach festen Plänen. Das Augenmerk liegt hier bei den Ortsdurchfahrten und Haupterschließungsstraßen. Die übrigen Flächen können nur nachrangig vom Schnee befreit werden, so dass es eventuell zu Einschränkungen im Straßenverkehr kommen kann.

>>> Den aktuellen Winterdienstplan können Sie unter www.markkleeberg.de einsehen.

67 Winterdienst durch Straßenanlieger

Wer muss räumen und streuen?

- grundsätzlich ist jeder Straßenanlieger, d.h. Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter über Hausordnung) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben verpflichtet.
- Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt bzw. bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite

Wann muss geräumt und gestreut werden?

- Von 7 Uhr bis 22 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.
- Dies ist so oft zu wiederholen, wie es zur dauernden Beseitigung der Glätte erforderlich ist.
- Nach 22 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 9 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- Ist der Verpflichtete während der räum- und streupflichtigen Zeit verhindert, muss er jemand mit der Erfüllung seiner Räum- und Streupflicht beauftragen.

Was darf gestreut werden?

- Sand, Sägespäne, Splitt, Kies mit einer Korngröße von 5 mm oder Granulat und ähnlich abstumpfende Materialien

Wie muss geräumt und gestreut werden?

- auf Gehwegen bzw. gemeinsamen Geh- und Radwegen mindestens 0,7 m
- Gehwege auf der gegenüberliegenden Straßenseite, wenn nur dort ein Gehweg vorhanden ist
- Falls auf keiner Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist, sind die seitlichen Flächen am Fahrbahnrand in einer Breite von 1,50 m zu räumen und zu streuen.
- Innerhalb verkehrsberuhigter Bereiche sind auf der Länge der Grundstücksgrenze 0,7 m zu räumen und zu streuen.
- Treppenanlagen, Straßenrinnen, Kanaleinlässe und Schachtabdeckungen der Entwässerungsanlagen sowie Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.

§§ 1 ff. Gehwegreinigungssatzung der Stadt Markkleeberg

Eiszapfen, Schneeüberhänge

68

Überhängender Schnee auf Dächern oder Eiszapfen sind zu entfernen. Bis zur Beseitigung ist der Gehweg, auf den sie stürzen könnten, abzusperren.

Zuständig für die Entfernung ist der Eigentümer, etwa des Hauses, oder die Hausverwaltung. Wer nicht selbst an den Überhang bzw. Zapfen gelangt, kann einen Dachdecker beauftragen oder bei Gefahr im Verzug die Feuerwehr rufen. Allerdings ist diese Hilfe dann ggf. kostenpflichtig.

Friedensrichter - „Schlichten ist besser als richten“

Die Schiedsstelle kann bei einfachen Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen Bürgern der Stadt Markkleeberg schlichtend tätig werden. Diese Art der Streitschlichtung ist in der Regel schneller und wesentlich kostengünstiger als die gerichtliche Lösung des Problems und zerstört auch meist nicht die zwischenmenschlichen Beziehungen der Streitenden.

Die gemeindliche Schiedsstelle kann im Rahmen folgender Fälle angerufen werden:

- vermögensrechtliche Ansprüche wie die Durchsetzung einer Zahlung
- Ansprüche aus Nachbar- und Mietrecht
- nicht vermögensrechtliche Ansprüche wegen der Verletzung der Ehre

Das Schlichtungsverfahren ist insoweit allerdings nicht möglich bei Rechtsstreitigkeiten,

- die in die Zuständigkeit der Familien- und Arbeitsgerichte fallen;
- die die Verletzung der persönlichen Ehre in Presse, Rundfunk und Fernsehen zum Gegenstand haben;
- an denen der Bund, die Länder, die Gemeinden oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

Hinweis: Die Anrufung der Schiedsstelle geschieht in Sachsen auf freiwilliger Basis und ist keine Voraussetzung für einen bürgerlichen Rechtsstreit vor Gericht.

Die Konsultation zur Sprechstunde des Friedensrichters ist kostenfrei. Wird im Ergebnis des Beratungsgesprächs ein Antrag auf Schlichtungs- oder Sühneverfahren gestellt, können Kosten für Gebühren (zw. 10,00 und 50,00 Euro) und Auslagen entstehen.

Ansprechpartner in der Stadtverwaltung Markkleeberg

Bürgerservice

Rathausplatz 1
04416 Markkleeberg
T: 0341 3533 0
buergerservice@markkleeberg.de

Ordnungsbote/Bürgeranliegen

Büro des Oberbürgermeisters
Rathausplatz 1
04416 Markkleeberg
T: 0341 3533 209
ordnungsbote@markkleeberg.de

Amt für Recht und Ordnung

Raschwitz Straße 34a
04416 Markkleeberg
T: 0341 3533 200
ordnungsamt@markkleeberg.de

✂
✂
 Markkleeberger Ordnungsbote - Mängelmeldung

Ich habe am folgende Mängel festgestellt:

Bitte Zutreffendes ankreuzen.

<input type="checkbox"/>	Mängel an Spielplatz		Bitte hier Ort/Adresse angeben.
<input type="checkbox"/>	Bürgersteig schadhaft		
<input type="checkbox"/>	Fahrbahndecke schadhaft		
<input type="checkbox"/>	Fußweg/Wanderweg unpassierbar		
<input type="checkbox"/>	Straßenbeleuchtung defekt		
<input type="checkbox"/>	Verkehrs-/Straßenschild beschädigt/verschmutzt		
<input type="checkbox"/>	Hecken, Bäume, Werbeanlagen behindern Sicht		
<input type="checkbox"/>	Abfall liegt herum		
<input type="checkbox"/>	Abgestelltes Fahrzeug		
<input type="checkbox"/>	mangelhafte Baustellenabsicherung		
<input type="checkbox"/>	Sonstige Mängel		

Weiterführende Links

www.markkleeberg.de
www.landkreisleipzig.de
www.sachsen.de
www.lds.sachsen.de
www.amt24.sachsen.de



Absender:

.....

.....

.....

.....

E-Mail:

.....

Telefon:

.....

Ihre personenbezogenen Daten nutzen wir nur im Rahmen der Mängelbeseitigung sowie auf alle zu demselben Zweck oder denselben Zwecken vorgenommenen Verarbeitungsvorgängen. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die vorgenannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Weiterführende gesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.



Schlagwortverzeichnis

A	S.	G	S.
Abfallcontainer	21	Gartenabfälle	20
Altglassammelcontainer	21	Gaststätten	10
Alkohol	12	Gehwegreinigung	14
Anlieger	13 ff., 35	Gerüst	24
Ausstellung	9	Gewerbeanmeldung	7
Anhänger- s. Transportanhänger		Gewerbeummeldung	7
B		Gewerbeabmeldung	7
Bäume, Verschnitt	15	Gewerbeunterhaltung	7
Bäume, Fällung	15	Gewerbegegenstand	8
Baustellen	19, 25, 28	Graffiti	26
Betriebsstätte	8	Grillen	6
Brandschutz	5	Grillplätze	6
Bußgeld	12, 21, 22, 26, 31	Grünanlage	31
C		Grundstück, Anliegerpflicht	13 ff., 35
Container	21	Grundstück, Eigentümer	13 ff., 35
D		Grundstück, Grenzen	13
Demonstration	24	H	
Drohnen	26	Hausnummern	15
E		Haustiere	29
Eigentümer	5, 7, 13 ff., 19, 25, 27, 32, 35, 36	Haus- und Gartenarbeiten	17
Eisflächen	35	Hebebühne	24
F		Hecken	15
Fahrzeuge, abgestellte	22	Hund	29
Fahrzeuge, ohne Zulassung	22	Hundekot	31
Feuer	5	Hundestrand	31
Feuerschale	5	Hundetoiletten	31
Feuerwehr	5	I	
Feuerwerk	6	Info-Stände	24
Flohmarkt	10	J	
Finderlohn	27	Jahrmarkt	9
Friedensrichter	37	K	
Fundsachen	27	Katzen	34
Fundtier	34		

L	S.	S	S.
Ladenöffnungszeiten	10	Sammlungen	24
Lagerfeuer	5	Schädlingsbekämpfung	33
Lagerungen	24	Schnee und Eis	36
Lärm, Gartenarbeiten	17	Schrottauto	22
Lärm, Gaststätte	18	Seen	23, 30 ff.
Lärm, Musik und Fernsehen	16	Sondernutzung	24
Lärm, Nachbar	16 ff.	Sperrmüll	20
Lärm, Sonn- und Feiertag	16, 18	Straßen 9, 14 f., 22 ff., 28, 31 f., 35 f.	
Lärm, Spielplatz	17	Straßensperrung	25
Lärm, Tier	19	T	
Lärm, Veranstaltung	18	Tiere	29
Leinenpflicht	30	Tierheim	34
LKW	22	Transportanhänger	22
M		U	
Märkte	9, 10	Umzug	25
Maulkorbpflicht	30	V	
Messe	9	Veranstaltungen	11, 18, 25, 30
Mittagsruhe	18	Verkehrsraum	18, 20 ff., 25 ff., 32
Müll	26	Verkehrszeichen	23, 25
N		Verlegung Betriebsstätte	7
Nachtruhe	19	Versammlung	24
O		Verschmutzung, Straße	28
Ölfleck	28	Verschmutzung, Gehweg	14, 28, 31
Osterfeuer	5	Vogel	33 f.
P		W	
Parken	22	Warenauslage	8
Parkplätze	22	Wildtiere	33
Pferde	32	Wildwuchs	15
Plakate	25	Wertstoffcontainer	21
R		Winterdienst, Anlieger	35 f.
Rauchverbot	11	Winterdienst, Kommunal	35
Reisegewerbe	8	Wohnmobil, Wohnanhänger	23
Reiten	32	Z	
		Zaun	13
		Zweigniederlassung	8

Erläuterung zu den Abkürzungen

BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)
BauGB	Baugesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BImSchEV	Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
BImSchV	SportanlagenlärmschutzVO
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
Bußgeldkatalog Umweltschutz	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Ordnungswidrigkeiten gegen die Umwelt
Drohnen-Verordnung	Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017
DVOGefHundG	Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden
GefHundG	Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden
GewO	Gewerbeordnung
IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
SächsBRKG	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
SächsGastG	Gesetz über die Gaststätten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Gaststättengesetz)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung)



... SEENsationell in Sachsen.
www.markkleeberg.de